

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Umwelt und Klimaschutz

Hannover, den 26.11.2012

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (Niedersächsisches Lärmschutzgesetz - NLärmSchG)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/5183

Berichtersteller: Abg. Kurt Herzog (LINKE)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Stefan Wenzel
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5183

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und
Klimaschutz

**Niedersächsisches Gesetz
über Verordnungen der Gemeinden
zum Schutz vor Lärm
(Niedersächsisches Lärmschutzgesetz -
NLärmSchG)**

§ 1
Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Schutz und der Vorbeu-
gung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Ge-
räusche, die durch den Betrieb von Anlagen oder das
Verhalten von Personen hervorgerufen werden.

§ 2
Verordnungsermächtigungen

(1) ¹Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Ver-
ordnung für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebietes zu re-
geln, dass

**Niedersächsisches Gesetz
über Verordnungen der Gemeinden
zum Schutz vor Lärm
(Niedersächsisches Lärmschutzgesetz -
NLärmSchG)**

§ 1
Zweck des Gesetzes

unverändert

§ 2
Verordnungsermächtigungen

(0/1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch
Verordnung für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebietes

1. zum Schutz von Wohnnutzung oder sonstiger
lärmempfindlicher Nutzung oder zum Schutz der
Sonn- und Feiertagsruhe oder der **Mittags- und**
Nachtruhe über die Regelungen der Geräte- und
Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. Au-
gust 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch
Artikel 9 des Gesetzes vom 8. November 2011
(BGBl. I S. 2178), hinausgehende Einschränk-
ungen des Betriebs von Geräten und Maschinen zu
regeln und
2. unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des
Lärmschutzes zuzulassen, dass
 - a) Geräte und Maschinen entgegen § 7 Abs. 1
der Geräte- und Maschinenlärmschutzverord-
nung betrieben werden dürfen, wenn der Be-
trieb im öffentlichen Interesse erforderlich ist,
und
 - b) lärmarme Geräte und Maschinen im Sinne
des § 2 Nr. 7 der Geräte und Maschinenlär-
mschutzverordnung entgegen § 7 Abs. 1 der
Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung
betrieben werden dürfen, wenn deren Betrieb
nicht erheblich stört oder unter Abwägung öf-
fentlicher und privater Belange Vorrang hat.

(1) ¹Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Ver-
ordnung für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebietes zu re-
geln, dass

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5183

1. bestimmte Anlagen nicht oder nur beschränkt betrieben werden dürfen,
2. bestimmte Tätigkeiten oder Handlungen nicht oder nur beschränkt ausgeübt werden dürfen,

wenn das Gebiet oder der Teil des Gebietes eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche bedarf, die Anlagen, Tätigkeiten oder Handlungen geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorzurufen, die mit dem besonderen Schutzbedürfnis des Gebietes oder des Teils des Gebietes nicht vereinbar sind, und die Geräusche durch Auflagen nicht verhindert werden können.² Die Durchführung notwendiger Arbeiten des Insel- und Küstenschutzes oder anderer im Interesse der öffentlichen Sicherheit gebotener Tätigkeiten darf durch eine Regelung nach Satz 1 nicht eingeschränkt werden.

(2) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebietes

1. zum Schutz von Wohnnutzung oder sonstiger lärmempfindlicher Nutzung oder zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe oder der Nachtruhe über die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178), hinausgehende Einschränkungen des Betriebs von Geräten und Maschinen zu regeln und
2. unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Lärmschutzes zuzulassen, dass
 - a) Geräte und Maschinen entgegen § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung betrieben werden dürfen, wenn der Betrieb im öffentlichen Interesse erforderlich ist, und
 - b) lärmarme Geräte und Maschinen im Sinne des § 2 Nr. 7 der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung entgegen § 7 Abs. 1 der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung betrieben werden dürfen, wenn deren Betrieb nicht erheblich stört oder unter Abwägung öffentlicher und privater Belange Vorrang hat.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und
Klimaschutz

1. *unverändert*
2. *unverändert*

wenn das Gebiet oder der Teil des Gebietes eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche bedarf, die Anlagen, Tätigkeiten oder Handlungen geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorzurufen, die mit dem besonderen Schutzbedürfnis des Gebietes oder des Teils des Gebietes nicht vereinbar sind, und die Geräusche durch Auflagen nicht verhindert werden können.^{1/1} **Als besonders schutzbedürftige Gebiete im Sinne des Satzes 1 gelten nur Kur-, Erholungs-, und Wallfahrtsorte im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungszeiten und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 348).**²

(2) *wird (hier) gestrichen (jetzt Absatz 0/1)*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5183

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und
Klimaschutz

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

unverändert

§ 4
Inkrafttreten

unverändert